Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 7 (1939-1940)
Heft: 1

Artikel: Die Landsgemeinde
Autor: Thürer, Georg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759096

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Landsgemeinde

Von Georg Thürer.

Im Anfang war die Gemeinschaft. Dieses Wort steht über aller Schweizergeschichte. Es offenbart uns den wesentlichsten Grund und Ursprung unseres Bundes und birgt auch das Geheimnis des Werdens und Währens der heutigen Eidgenossenschaft in sich.

Die Gemeinschaft ist wohl zu unterscheiden von der strengen Gefolgschaft einerseits und von der blossen Gesellschaft anderseits. Diese ist ein Grundbegriff der Aufklärung in den atlantischen Ländern; jene bezeichnet eine Lebensform des germanischen Mittelalters von den Führerkönigen der Völkerwanderung bis zu den Rittern im Zeitalter des Lehenwesens. Der schweizerische Gemeinschaftsgedanke ist jünger als die geschichtliche Erscheinung der Gefolgschaft, aber älter als die erwähnte Idee der Gesellschaft.

Und wie geschichtlich, so hält die „Gemeinschaft" auch gedanklich und gemüthaft die Mitte zwischen „Gefolgschaft" und „Gesellschaft". Dem Gefolgsmann geht die persönliche Freiheit ab; die Treue gegenüber seinem Herrn ist ihm wichtiger als seine eigene Ueberlegung und sein Eigen-wille. Dem Angehörigen einer Gesellschaft hinwieder fehlt zumeist der innige Bezug zum Nebenmann, zum Nächsten; er ist in hohem Masse Privatmensch. Die Gemeinschaft aber verbindet in ihrer edelsten Erfüllung die Freiheit des Einzelmenschen mit dem Erlebnis der Bruderliebe. Während die Gefolgschaft ihren Spitzenmann gleichsam als Leitstern über sich hat, sodass man sich den Herrn hocherhoben über seinen Gefolgsleuten denkt, entbehrt die Gesellschaft an sich eines eigentlichen Pols. Auch die Gemeinschaft hat nur eine heimliche Mitte, den Mittelpunkt des Ringes, der alle umschliesst. Ihre Glieder sind sich durch den Kreislauf des Gefühls verbunden, auf Gedeih' und Verderb' zusammenzugehören. Es lässt ihnen den Sinn für das Erlebnis erwachen, gesamthaft gleichsam einen grössern Körper zu bilden, den Volks-Körper, wenn es sich um die Glieder der staatlichen Gemeinschaft handelt. Die Gefolgschaft führt

in der Regel zum Herrentum, zur Herrschaft des Einen und Einzigen, zur Kaste der wenigen Erlesenen und zur Untertanenschaft der übrigen. Die Gesellschaft ordnet die Bewohner dieser Erde einander kaum zu; sie kennt nur den Einwohner, nicht aber den Bürger. Dieses Bürgertum im weitesten und zugleich ursprünglichsten Sinne des Wortes, (wie er noch in Ausdrücken wie Bürgschaft und Geborgenheit fortlebt) ist der Inbegriff der demokratischen Gemeinschaft: ihr Bürger ist Herr und Knecht zugleich.

Unsere Schweizerische Eidgenossenschaft erinnert sich ständig im amtlichen Namen daran, dass wir uns das Wort gegeben haben, einander Genossen zu sein. Der Wille zu unserer politischen Gemeinschaft, das Bekenntnis zum Bunde, ist daher die erste und vornehmste Bürgerpflicht des Eid-Genossen. Der Bundesstaat fordert freilich die sicht- und hörbare Leistung dieses Schwurs nur ausnahmsweise, zum Beispiel als Amtseid der Behörden und als Fahneneid im Kriegsfall. Allein in einigen Kantonen, die ja in vielfacher Hinsicht die Vorbilder und Kleinformen des Bundesstaates darstellen, besteht das Treuegelübde gegenüber der politischen Gemeinschaft noch in der würdigsten und sinnigsten Form. Und dieser Eid bedeutet jeweilen den Höhepunkt der alljährlich wiederkehrenden Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde ist die oberste Standesgewalt im Kanton Glarus und in den vier Halbkantonen Obwalden und Nidwalden, Appenzell Ausser-Rhoden und Appenzell Inner-Rhoden. Es handelt sich somit um drei ausgesprochen kleine Gemeinwesen mit weniger als 20 000 Einwohnern; nur Glarus mit 35 000 und Appenzell A. Rh. mit annähernd 50 000 Einwohnern haben Landsgemeinden mit 5—10 000 stimmberechtigten Teilnehmern zu verzeichnen. In den meisten übrigen Kantonen wäre also vor der Erfindung der Lautsprecher diese Form der politischen Willensbildung schon aus technischen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen.

Die fünf heutigen Landsgemeindekantone sind lauter rein alamannische Stände. Daraus darf indessen kein voreiliger Schluss gezogen werden, dass die uralte Rechtsform ausschliesslich an das deutsche Sprachgebiet gebunden sei. Ohne auf

die klassische Volksversammlung in der griechischen Polis zurückzublicken, sind auch im Bereich der heutigen lateinischen Schweiz Landsgemeinden festzustellen. Freilich nicht auf kantonaler Grundlage, sondern nur als Bezirksversammlungen, lassen sich entsprechende Tagungen im 18. Jahrhundert noch im Tessin und heute noch sowohl in Deutsch- als Romanisch-Graubünden aufzeigen, wo die sog. „Bsatzig" (rom. mastralia, cumin) die Kreisbehörden bestellt und die Grossratsabgeordneten wählt. Es dürfte sich indessen in diesen Fällen doch um eine ursprüngliche Form des germanischen Rechts handeln, welche von den Romanen zur Zeit, als die benachbarten Alamanen die Hauptträger der Freiheitsbewegung waren, übernommen wurde. Die Zusammenhänge mit dem uralten Thing der freien Germanen werden zwar wissenschaftlich kaum je ersichtlich in allen Uebergangsstufen zu ermitteln sein, sind aber ohne weiteres wahrscheinlich.

Wesentlicher als der Bezug auf die Sprachgruppe erscheint uns ein Blick auf Landschaft und Siedelungsweise. Die Landsgemeinde hat sich nämlich nur in den städtelosen Bergtälern erhalten. „Ausserhalb der Alpen verdorrte sie", stellt der schweizerische Kulturforscher Hermann Weilenmann in einer sehr schönen Studie fest. Der reformatorische Versuch, die alpine Tagung in Form von „Volksbefragungen" in die schweizerische Hochebene hinauszuverpflanzen glückte weder Zürich noch Bern; auch die „Landsgemeinden", des Bauernkrieges, die dem „Herrenbund" einen „Bauernbund" entgegenstellen wollten, kamen, infolge einer unseligen Verkettung sozialer und politischer Umstände, nicht über Protestversammlungen hinaus. Neben der Erwägung, dass das Erlebnis der Heimat im engen, aber gedrängt erfüllten Gesichtskreis der gebirgigen Talschaft nachhaltiger und damit der Hang, das Vertraute und Bewährte nicht ohne Not preiszugeben, grösser war, ist auch einer Beziehung zwischen Mensch und Umwelt zu gedenken, welche uns zu den Ursprüngen der Landsgemeinde hinführt.

Aehnlich wie das rauhe Meer die Friesen, so erzog das Alpengebirge unsere alamannischen Vorfahren einerseits zu wetterfesten Naturen, anderseits aber auch zur Werkgemeinschaft. Der Runse und der Lawine konnte nur gemeinsam

gewehrt werden. Sagt ein holländisches Sprichwort, Gott hätte das Meer, der Niederländer aber die Dämme gemacht, so gilt dies entsprechend auch von den Wuhren und Waldgrenzen im Schweizer Bergland. Bei der Landnahme hatten die Alamannen dem einzelnen Volksgenossen seinen Hof ausgeschieden, den Rest aber als Allmende („Allmei = Allgemeinland) belassen. Dieser Gemeinbesitz wurde nach genossenschaftlichen Richtlinien bewirtschaftet; ähnlich hielt man es mit den Alpen und Waldungen. Auch die Erstellung und Instandhaltung der Wege und Stege, der Bann von Forst und Wild, wohl auch der Einkauf von Salz und Erz waren Sache einer solchen Markgenossenschaft.

Neben dieser wirtschaftsgeschichtlichen Wurzel der Landsgemeinde ist gewiss im Gerichtswesen eine weitere aufzudecken. Die öffentliche Rechtsprechung, wie sie im fränkischen Gaugericht gepflegt wurde, mochte hundertfachen Anlass zum vorausgehenden oder anschliessenden politischen Gespräch der versammelten Gerichtsgemeinde bieten, zumal bei politischen Vergehen oder gar Verbrechen.

Statt weitern Vorformen nachzuspüren, wollen wir das Eine festhalten: Die Landsgemeinden treten dort und dann auf, wo wir sie im Bundesleben gleichsam als natürlichen Ausdruck der freien, genossenschaftlichen Bewegung erwarten. In allen Länderorten der alten Eidgenossenschaft tauchen sie zur Zeit ihrer Befreiung auf, also in den gut hundert Jahren zwischen der Bundesgründung von 1291 und den Appenzeller Kriegen, was dem Zeitraum zwischen dem politischen Quellpunkt und dem Ueberborden der demokratischen Bewegung der Alamannen des Spätmittelalters am Nordfuss der Alpen entspricht. Die heute noch bestehenden kantonalen Tagungen beruhen also samt und sonders auf einer Tradition von über einem halben Jahrtausend; die inzwischen eingegangenen verloren sich im Laufe der letzten hundert Jahre; Schwyz und Zug durch die Verfassungsänderungen von 1848; Uri, das seine letzte Landsgemeinde 1928 sah, erwägt gegenwärtig ihre Wiedereinführung.

Diese gewaltige Tradition wurde nur einmal in der sog. Helvetik für knappe Frist unterbrochen. Die Gleichmacherei

der Franzosenzeit sah in der Tagung nur eine unvernünftige, wenn nicht gefährliche Zusammenrottung des Volkes, welche in der heiklen Angelegenheit der Gesetzgebung schwerfällig und obendrein ungenau hantierte. Napoleon aber erkannte mit genialem Blick, dass gerade die kleinen Demokratien der Innerschweiz den wesentlichsten Beitrag unseres Landes an die Weltkultur darstellten. Worin besteht denn dieses Eigenartige, ja Einzigartige der Landsgemeinde?

Reich und arm sitzen beisammen, der Fabrikant neben seinem Arbeiter, der Bauer beim Beamten, doch wird die Gleichheit nicht bis zum Unsinn getrieben. Auch der Volkskörper muss wie jedes lebendige Wesen sein Haupt haben. Das weiss und will der gesunde Demokrat der Landsgemeindekantone. Darum geniesst sein Landammann höheres Ansehen als der Regierungspräsident der übrigen Kantone. Kein Wunder, dass diejenigen, welche der Schweiz ein Staatsoberhaupt von der representativen Bedeutung der Staatspräsidenten Frankreichs und der einstigen Tschechoslowakei wünschen, für einen solchen Obmann der Nation den Amtsnamen „Schweizerischer Landammann" bereithalten — einen Titel, der während eines Jahrzehnts zur Zeit Napoleons geführt wurde. So errichtet denn unser republikanisches Volk, das in seiner Geschichte so manchen Thron erschütterte und stürzte, heute noch seinem selbstgewählten Führer (der vor der Zeit der Gewaltentrennung oft auch sein Feldherr und Gerichtsleiter war) seinen Thron — für einen Tag: den Landsgemeindestuhl, dessen Thronhimmel der blaue Frühlingshimmel selber ist, der das ganze Volk überwölbt, das durch die Weibel in den Standesfarben, die Trachten und die Wehrkleider der Soldaten an diesem Festtage seine besonders malerische Note erhält.

Jede Landsgemeinde hat ihren Eigenton und ihr Eigenbild. In den beiden Rhoden von Appenzell erscheinen die Mannen noch mit der Waffe an der Seite. Ehre und Wehre gelten als zwei sich gegenseitig bedingende Werte. Mit dem Rufe „Use wer kei Dege hät!" werden die nicht Stimmberechtigten durch das Volk vom Platze gewiesen. Die Tagung des reformierten Halbkantons erhält durch das wundervolle Ode „Alles Leben strömt aus Dir" eine jedermann ergreifende Weihe. Da

diese Appenzeller Landsgemeinde nach der Ansprache des Landammanns nur Wahlen vornimmt und über Gesetze lediglich abstimmt, ohne über sie eine Aussprache walten zu lassen, geht sie mit der Eidleistung in rund einer Stunde zu Ende.

Gewissermassen das Gegenstück dazu bildet die von den „Helmibläsern" ausgerufene und zu beschliessende Tagung in Obwalden, welche wohl noch berät, aber die Abstimmung über die Gesetze der geheimen, genauen Urne überlässt und sich somit neben den Wahlen mit dem Entscheid über die Gesuche um Subventionen oder Einbürgerung begnügt.

Nidwalden hat die frömmste und zugleich lebhafteste Landsgemeinde, deren Feier in der Kirche beginnt und endet. In seinem niedrig ummauerten, von grünenden Bäumen beschatteten Viereck „zu Wylen an der Aa" wird nicht nur gewählt, sondern auch beraten, und zwar sowohl über Gesetze, als auch über die Tauglichkeit der Anwärter auf Amtsstellen, wobei die Bewerber selbst das Wort ergreifen können. Die grossenteils in buntbestickten Kitteln erschienenen Landleute begleiten die Abstimmung oft mit schallenden Jauchzern und winken dem abschätzenden Landammann mit der erhobenen Hand zu.

Demgegenüber mutet der weite „Ring" von Glarus ernst, ja feierlich an. Der Landammann stützt sich während der Tagung auf das gewaltige Landesschwert. Zu seinen Füssen sitzen und stehen die aufmerksamen Knaben des Landes, welche hier ihren ersten und unmittelbarsten staatsbürgerlichen Unterricht geniessen. Bei den Wahlen spricht sich das Volk über die Eignung der betreffenden Persönlichkeit nicht näher aus; dafür werden aber die Gesetze oft in sehr träfer Mundart einer eingehenden Prüfung unterzogen, sodass eine Tagungsdauer von drei Stunden keine Seltenheit darstellt.

Diese verschiedenartige Zuständigkeit und Durchführung der Landsgemeinde in den einzelnen Kantonen deutet neben der unvergleichlichen Gelegenheit, das Volk sich selber zu offenbaren, auch einige Bedenken gegenüber dieser Art der Rechtsetzung und der Bestellung der Behörden an. Der Urne rühmt man billig grössere Sachlichkeit nach. Sie liefert genaue Zahlen und erlaubt überdies aufschlussreiche Vergleiche der Ergebnisse ein-

zelner Volksgruppen. Ja, die Landsgemeinde kann geradezu in Verlegenheit geraten, wenn die Zustimmenden und die Ablehnenden sich nahezu die Waage halten und der Landammann, selbst nachdem er die Regierungsräte als Helfer und Bürgen um sich gerufen hat, nicht abzuschätzen wagt, welches „Mehr" das grössere sei. „Üisezelle...", forderten vor zwei Jahren die Nidwaldner bei einer strittigen Wahl, obschon der Landammann sie eingangs ermahnt hatte, die Geschäfte womöglich glatt zu erledigen, damit man rechtzeitig zum Melken heimkehren könne. Und richtig: Die Mannen stellten sich zu vieren auf zwei Zugangsstrassen auf und wurden abgezählt: es waren auf beiden Seiten etwas über tausend Wähler. Gewiss mag auch eine von der öffentlichen Meinung verfemte Partei an der Landsgemeinde weniger Stimmen auf sich vereinigen als in der Urne, was z. B. aus der Gegenüberstellung der Stimmenverhältnisse bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen in den Landsgemeindekantonen zu ersehen ist. Wohl mag es vorkommen, dass sich der Arbeiter beobachtet und daher in seiner Stimmabgabe gegenüber seinem Arbeitgeber behindert fühlt. Die versammelte Masse verhält sich gewiss nicht gleich wie die zerstreute Menge. Ein Schlagwort kann eine Versammlung entzünden, ein glänzender Redner sie in einen Zustand versetzen, der einer Massenpsychose gleichkommt.

Diese Einwände gelten von der Landsgemeinde indessen nur mit Vorbehalt. Mag auch der volkstümliche, um die Gunst des Bürgers buhlende Redner zuweilen einen ungebührlich grossen Einfluss ausüben, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Tagung auch die Auseinandersetzung im Rate und in der Presse vorangeht, wo die Meister der Debatte und des geschriebenen Wortes ihre Tüchtigkeit unter Beweis stellen können. — Als unbedingten Vorteil bucht indessen die Landsgemeinde für sich, dass die hämischen, oft mit Lügen gespickten Flugblätter in letzter Stunde (die von der Gegnerpartei nicht mehr rechtzeitig erwidert werden können!) vor der öffentlichen Tagung ausbleiben, da sie ja vor aller Ohren zerpflückt werden könnten. Das ist ja die Grundtugend der Landsgemeinde: Hier spricht nicht ein Prophet zu seinen längst Bekehrten wie der Parteimann in seinem Lokal, sondern er hat vor allen Rechenschaft abzu-

legen, Auge in Auge mit seinem Volke. Das steigert sein Verantwortungsgefühl.

Dies gilt nicht nur vom Redner, sondern vor allem auch von der anwesenden Obrigkeit. Am sinnfälligsten erfolgt deren Wahl aus dem Volke heraus in Appenzell A. Rh. Wird einer aus der Mitte der Landsgemeinde zum Regierungsrat gewählt, so halten die Umstehenden ihren Degen empor, und ein Pfeiferzug bahnt sich einen Weg durch den Männerwald, um den Erkorenen auf den „Stuhl" zu begleiten, wo seine künftigen Kollegen vor allem Volke stehen. Und der Landammann legt vor seiner Wiederwahl das mitgebrachte Landessiegel buchstäblich und sinnbildlich nieder.

Das Herrlichste und Heiligste aber ist der Eid der Obrigkeit und besonders der Landleute insgesamt. Hier wächst der Staat aus der irdischen Ebene in den erhabenen Raum des Glaubens empor. „Veni creator, spiritus!", fleht die Nidwaldner Geistlichkeit in ihrem Te Deum zu Beginn der gesetzgeberischen Tagesarbeit.

Deiner Gegenwart Gefühl,
Sei mein Engel, der mich leite,
Dass mein schwacher Fuss nicht gleite,
Nicht sich irre vor dem Ziel.

So ermahnen sich im Anruf an Gott die reformierten Appenzeller in ihrem Landsgemeindelied, bevor sie nach bestem Wissen und Gewissen die staatlichen Handlungen vornehmen.

Es ist nicht zuletzt diese unsere Form des Bundes zwischen Staat und Glauben, welche den landesfremden Besucher in hohem Masse ergreift. Der bekannte Staatsrechtslehrer Prof. H. Nawiasky, einer der aufgeschlossensten und einsichtigsten Beobachter unserer Landsgemeinden, wies einmal darauf hin, dass sich in ihnen zwei Typen von Massenansammlungen vereinigen: die Kundgebung einerseits und die Versammlung anderseits. Ihr Dasein bekundet feierlich den Willen zum Staat; sein Ausbau aber ist Gegenstand der politischen Aussprache. „Unsere Landsgemeinde hat noch Autorität", sagte einmal Eduard Blumer, der die Glarner Tagung beinahe vierzig Jahre lang trefflich leitete. Und das gerecht und klug gelenkte

Volk weiss, dass es durch die Achtung seiner selbstgewählten Führer sich selber ehrt. Daher liebt es die Ordnung im Namen der Freiheit und verachtet und verwehrt die Willkür von oben und unten als Brutstätte der Unordnung.

So feiert das Volk der Landsgemeindeorte jedes Jahr im wüchsigen Frühling zwischen Ostern und Pfingsten die Auferstehung seines Leibes und die Ausgiessung des Volksgeistes. Diese Erinnerung an das christliche Jahr mag durch den Hinweis gerechtfertigt werden, dass Gott, der Allmächtige sowohl im ersten Bundesbrief als auch zu Beginn der heutigen Bundesverfassung zum Zeugen und Hüter unserer Gemeinschaft angerufen wird.

Und die Gemeinschaft ist das erste und letzte Wort aller Schweizergeschichte.